

Preisblatt für den Netzzugang Strom

Stand: 19.12.2017, gültig ab 01.01.2018

1. Entnahmestellen mit Leistungsmessung

1.1 Preistabelle für eine Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a

Entnahme aus	Leistungspreis €/ (kW*a)	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	13,05 / 15,53	3,91 / 4,65
Umspannung (MS/NS)	14,43 / 17,17	4,74 / 5,64
Niederspannung (NS)	14,66 / 17,45	6,21 / 7,39

1.2 Preistabelle für eine Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a

Entnahme aus	Leistungspreis €/ (kW*a)	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	90,05 / 107,16	0,83 / 0,99
Umspannung (MS/NS)	103,60 / 123,28	1,17 / 1,39
Niederspannung (NS)	120,57 / 143,48	1,97 / 2,34

2. Entnahmestellen ohne Leistungsmessung (mit Standardlastprofilen)

	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Standardlastprofilkunden (SLP-Kunden)	56,00 / 66,64	4,93 / 5,87
SLP-Kunden - Speicherheizung	0,00 / 0,00	2,00 / 2,38

3. Entgelte für Straßenbeleuchtung

	Arbeitspreis ct/kWh
öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen	4,77 / 5,68

Der Arbeitspreis berechnet sich aus dem Leistungs- und Arbeitspreis >2.500 Benutzungsstunden für leistungsgemessene Verbraucher in der Niederspannung.

4. Entgelte für Messstellenbetrieb

4.1 Preistabelle für Entnahmestellen mit Leistungsmessung

	Messstellen- betrieb €/a
Mittelspannung (MS)	750,00 / 892,50
Umspannung (MS/NS)	414,00 / 492,66
Niederspannung (NS)	414,00 / 492,66

4.2 Preistabelle für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

	Messstellen- betrieb €/a
Eintarifzähler	11,40 / 13,57
Zweitarifzähler inkl. Tarifsaltgerät	23,40 / 27,85
Zweienergieichtungszähler	21,00 / 24,99
Stromwandler	35,00 / 41,65

HT-Zeit: Montag bis Freitag 06:00 - 22:00 Uhr sowie Samstag 06:00 - 13:00 Uhr

NT-Zeit: alle übrigen Zeiten sowie Sonntage und gesetzliche Feiertage in Thüringen

5. Sonstige Entgelte - Preise für Blindstromlieferungen

	ct/kVarh
Bezug induktiver Blindarbeit $\geq 40\%$ der HT-Wirkarbeit bei Leistungsmessung (entspricht $\cos \phi = 0,93$)	1,10 / 1,31

6. Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Die Umlage gemäß § 26 und 27c Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 2017 (KWKG 2017) wird in folgender Höhe erhoben.

Letztverbrauchergruppe	ct/kWh
A', B', C' ($\leq 1.000.000$ kWh/a)	0,345
B' ($> 1.000.000$ kWh/a)*	0,160
C' ($> 1.000.000$ kWh/a)*	0,120

* Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG a.F. für das Kalenderjahr 2016 bestand.

Letztverbraucher, die eine "besondere Ausgleichsregelung" gem. §§ 63ff. EEG 2017 in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWKG-Umlage. Diese wird durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erhoben.

Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen in Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) wird eine gesonderte KWKG-Umlage erhoben.

7. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe gem. Konzessionsabgabenverordnung (KAV) wird in folgender Höhe erhoben.

	ct/kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11
Tarifkunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61
Sonstige Tarifkunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV - in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59

8. Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV wird in folgender Höhe erhoben.

Letztverbrauchergruppe	ct/kWh
A', B', C' ($\leq 1.000.000$ kWh/a)	0,370
B' ($> 1.000.000$ kWh/a)	0,050
C' ($> 1.000.000$ kWh/a)**	0,025

** Gilt für Letztverbraucher des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen (Begriffsbestimmung nach EEG), deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4% des Umsatzes überstiegen haben (§ 26 Abs. 2 und 3 KWKG 2016 a.F.).

9. Offshore-Haftungsumlage

Die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG wird in folgender Höhe erhoben.

Letztverbrauchergruppe	ct/kWh
A', B', C' ($\leq 1.000.000$ kWh/a)	0,037
B' ($> 1.000.000$ kWh/a)	0,049
C' ($> 1.000.000$ kWh/a)***	0,024

*** Gilt für Letztverbraucher des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen (Begriffsbestimmung nach EEG), deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4% des Umsatzes überstiegen haben (§ 26 Abs. 2 und 3 KWKG 2016 a.F.).

10. Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 AbLaV

Die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV wird in folgender Höhe für den gesamten Verbrauch einer Abnahmestelle erhoben (ohne Kategorien).

Umlage für abschaltbare Lasten	ct/kWh
2018	0,011

11. Umsatzsteuer

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer, im **Fettdruck** mit Umsatzsteuer (z. Z. 19%) angegeben. Die Preise mit Umsatzsteuer sind gerundet.